

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[17.] 15. Verordnung vom 08.06.1831 publ. 11.06.1831

Dienst als Volontairs gemeldet haben, immer nur diejenigen zur Annahme bey Sr. Königlichen Hoheit in Vorschlag bringen wird, welche es am besten dazu geeignet erachtet.

15) Regierungs = Bekanntmachung
vom 8. Juni, publ. den 11. Juni
1831.

betreffend die
Cholera.

Die fernern hieselbst eingegangenen sehr beunruhigenden Nachrichten über die Börsartigkeit der Cholera, welche in Riga schnell um sich gegriffen, und über deren Verbreitung nach Danzig, so wie der Umstand, daß Schiffe, welche aus Riga nach Elsenaur angekommen, Kranke an Bord gehabt, oder Todte über Bord geworfen haben, von der Königlich Dänischen Regierung abgewiesen sind, machen es dringend nothwendig, zur möglichsten Verhinderung des Einbringens dieser Krankheit, auch diesseits schon die bereits in der Regierungsbekanntmachung dieserhalb getroffenen Vorsichts = Maßregeln zu schärfen.

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg verordnet daher:

- 1) Alle aus den Russischen und Preussischen Ostsee = Häfen auf die Weser oder zu andern Häfen der hiesigen Lande

Kommende Schiffe, welche mit giftfangenden Gütern, besonders Lumpen, Flachs, Hanf, Berg, Haaren, Häuten, Pelzwerk, Wolle, Batten, Leinwand, Segeltuch, Leder, Pelzwaaren, Federn &c. &c. beladen sind, sollen gar nicht zugelassen, sondern zur Abhaltung einer förmlichen Reinigungs- und Löschungs-Quarantaine nach Christianland oder einer anderen wohl eingerichteten Reinigungs-Anstalt, sofort zurückgewiesen und von dem Lootsen-Gutter bis in See escortirt werden.

2) Auf gleiche Weise soll rücksichtlich derjenigen aus jenen insicirten Gegenden kommenden Schiffe verfahren werden, welche während der Reise, Kranke oder Todte an Bord gehabt haben oder an deren Bord sich bey ihrer Ankunft noch Kranke befinden.

3) Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, aus Russischen oder Preussischen Ostsee-Häfen kommend, mit Getreide oder anderen nicht giftfangenden Gütern beladen sind, nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 5. dieses behandelt, mithin einer strengen Untersuchung und einer Observations-Quarantaine von 7 Tagen, rücksichtlich

des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen werden.

4) Alle aus andern Ostsee-Häfen kommende Schiffe sind bey ihrem Einkommen rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft zu untersuchen und genau zu beachten und erst zuzulassen, wenn sich in Beziehung auf die Gesundheit der Mannschaft keine verdächtige Umstände ergeben.

5) Sollte ein aus jenen inficirten Gegenden kommendes Schiff an den hiesigen Küsten oder bey der Insel Wangerooge stranden, so darf von der Ladung, insofern solche nicht ganz aus unverdächtigen Gegenständen besteht, durchaus nichts geborgen werden, die gerettete Mannschaft aber und alle Personen, welche behufs deren Rettung oder sonst mit derselben Communication gehabt haben, sind sofort möglichst zu isoliren und auf einem für sie anzunehmenden Schiffe unter Quarantaine zu stellen.

6) Der Commandeur des dießseits in der Weser ausgelegten Schiffes, die hiesige Quarantaine-Commission daselbst, so wie die Lootsen, werden ernstlich angewiesen, sich nach diesen Verschriften genau zu richten und selbige in allen Stücken zur Ausführung zu bringen.